

Haushaltssatzung der Stadt Elstra für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|--|---------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 4.440.500 EUR |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.826.300 EUR |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -385.800 EUR |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 EUR |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf | -385.800 EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 0 EUR |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | EUR |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf | EUR |
| - Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf | -385.800 EUR |
| - Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf | EUR |
| - Gesamtergebnis auf | -385.800 EUR |

im Finanzhaushalt mit dem

| | |
|---|---------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.144.500 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.121.600 EUR |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 22.900 EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 611.000 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.406.500 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -795.500 EUR |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss | |

oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der
Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **-772.600 EUR**

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **90.800 EUR**

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **18.400 EUR**

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **72.400 EUR**

- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen
und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf **-700.200 EUR**
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird
auf **90.800 EUR**
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungs-
Maßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.196.000 EUR**
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden
darf, wird auf **965.200 EUR**
festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **300 vom Hundert**

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **400 vom Hundert**

Gewerbsteuer auf **390 vom Hundert**

Elstra, den 10.04.2017

Unterschrift Bürgermeister (Siegel)



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 76 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO erforderliche(n) Genehmigung(en) zu den Festsetzungen in den §§ 2-4 dieser Satzung sind von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 27.03.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.04.2017. bis 28.04.2017 im Rathaus, Zimmer 4 öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

| | |
|-----------|-------------------|
| Mo. - Fr. | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Mo. - Mi. | 13.00 - 16.30 Uhr |
| Do. | 13.00 - 18.00 Uhr |

Elstra, 10.04.2017



Wachholz
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.